

haben, aber dann wäre es unerfindlich, weshalb ihn der Papst 1119 in den Bann tat. Bei einer Datierung auf 1122 fällt dieses Zeugnis für seine Parteistellung vor 1119 überhaupt weg.¹ Dafür besitzen wir nun einige Briefe aus dem Codex Udalrici. Aus ep. 171 erfahren wir, daß Buggo vor seiner Wahl zum Bischof von Worms — er nennt sich hier *B. Dei gratia Wormatiensis electus* — der Bamberger Kirche angehört, mindestens dort studiert hat. Er beklagt sich bei seinen früheren *confratres* von Bamberg, daß sie ihn *tanto tempore . . . inter tot curas, quae me premunt*, ohne Trost gelassen hätten, und bittet um ihre Fürsprache *apud dominum nostrum episcopum Otto*. Ein Begleitbrief des Wormser Domkapitels an die Bamberger Kanoniker (ep. 172) ist auf denselben Ton gestimmt; auch hier ergeht die Bitte, die Bamberger möchten dem Wormser Elekten zur Weihe verhelfen *salvo suo honore et sine domini sui offensione*. Dieser *dominus* kann doch wohl nur der Kaiser sein; wenn man eine *offensio* des Kaisers befürchtete, dann kann der Elekt Buggo zum mindesten kein überzeugter Anhänger Heinrichs V. gewesen sein. Möglicherweise haben die Wormser Domherren auf den Beifall des Kaisers gerechnet, als sie einen Mann aus dem Kreise der Bamberger, die eine so große Rolle in Reichskanzlei und Reichspolitik spielten², zu ihrem Bischof wählten. Aber man weiß ja auch, daß in dem wieder ausbrechenden Kampf der Parteien nach dem Weggang des Kaisers nach Italien sich gerade Otto von Bamberg neutral verhielt.³ Das war vielleicht in Bamberg möglich, aber nicht am Rhein, wo die Gegensätze unter Führung Adalberts von Mainz und des Herzogs Friedrich von Schwaben sich in offenem Bürgerkrieg entluden. Hier hieß es: Farbe bekennen; aber die beiden bisher besprochenen Briefe tun das in keiner Weise. Sie zeigen nur, daß Buggo es mit dem

in Gießen bin ich zu großem Danke dafür verpflichtet, daß er mir die Korrekturbogen des Stückes noch vor Erscheinen des Bandes zugänglich gemacht hat.

¹) Nimmt man an, daß in der Mainzer Zeugenliste hinter *Wormatiensis* und *Herbipolensis*, wie nach *Spirensis* steht: *episcopus* zu ergänzen ist, dann wäre damit ein Argument für die Datierung des Privilegs nach 1120, dem Jahr der Weihe Buggos, gewonnen und der Ansatz der Herausgeber des Mainzer UB. bestätigt. ²) Das braucht nach den Ergebnissen der Arbeiten von H. HIRSCH und B. SCHMEIDLER nicht im einzelnen belegt zu werden. ³) So HAUCK 3, 908 N. 5, 911.